

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zempin - Gemeindevorstand Zempin

Beschlussvorlage-Nr:

GVZe-0221/19

Beschlussstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Seebad Zempin

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste /
Bergmann

Datum:
06.09.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.09.2019	Gemeindevorstand Zempin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Zempin beschließt die Neufassung der Eigenbetriebssatzung in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

Auf Grund der Veränderung in der Hauptsatzung dahingehend, dass zukünftig der Hauptausschuss die Aufgaben des Eigenbetriebsausschusses wahrt, ist auch die Eigenbetriebssatzung entsprechend anzupassen.

Die Wertgrenzen zu den Entscheidungsbefugnissen entsprechen der neuen Hauptsatzungsregelung.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorstand Zempin	9						

**Satzung
der Gemeinde Seebad Zempin für den
Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der Eigenbetriebsverordnung M-V vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V 2017)) wird nach Beschluss der Gemeindevorsteherin der Gemeinde Ostseebad Zempin vom nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17459 Seebad Zempin, Fischerstraße 1.

(3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreibung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Seebad Zempin zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

(2) Die Gemeinde Seebad Zempin überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt per 01.01.2019 Euro.

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Gemeindevorvertretung ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Leiter des Fremdenverkehrsamtes“. Weiterhin wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit die Gemeindevorvertretung und der Hauptausschuss nicht zuständig sind. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere folgende:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Betriebes, wie:
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - innerbetrieblicher Personaleinsatz
 - wirtschaftliche Führung des Betriebes
 - Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - b) die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz nach Stellenplan, Vorgesetztenfunktion gegenüber Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - c) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung in den Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevorvertretung,
 - f) das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Hauptausschuss,

- g) die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu bestimmten Wertgrenzen in Abhängigkeit des Umfangs des Eigenbetriebes in Bezug auf die Bilanz,
 - h) die Leitung des Rechnungswesens,
 - i) die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebssatzung vorgesehen,
 - j) die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zu den laufenden Aufgaben gehört.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Absatz 2 festgesetzten Wertgrenzen.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	5.000 € bis 20.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	1.000 € bis 5.000 € pro Monat
3.	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000 € bis 10.000 € je Ausgabefall
4.	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	5.000 € bis 10.000 € je Ausgabefall
5.	Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplans	10.000 € bis 100.000 €

- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen nach § 6 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung übertragen:

1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 1.500 EUR bis 5.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 150 EUR bis 500 EUR je Einzelfall.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Einvernehmen mit der Gemeindevorvertretung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten des Eigenbetriebes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen.
- (3) Über Neueinstellungen aller Beschäftigten der Fremdenverkehrsamt entscheidet die Gemeindevorvertretung.

§ 9 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Hauptausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Hauptausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan eines jeden Jahres rechtzeitig über den Hauptausschuss der Gemeindevorvertretung vorzulegen.
- (3) Änderungen des Wirtschaftsplans bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbstständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung. Die Sonderkasse ist nach § 66 i.V.m. § 58 KV M-V zu führen.

§ 12 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

Die Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seebad Zempin für den Eigenbetrieb „Fremdenverkehrsamt Seebad Zempin“ vom 05.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seebad Zempin, den.....

Werner Schön
Bürgermeister